



GEMEINDE MÜHLAU

---

# FEUERWEHRREGLEMENT

Beschlossen vom Gemeinderat am 23. Juli 2018

|                                                       |   |
|-------------------------------------------------------|---|
| <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....               | 3 |
| <b>2. Rekrutierung und Einteilung</b> .....           | 3 |
| <b>3. Organisation der Feuerwehr</b> .....            | 4 |
| <b>Allgemeines</b> .....                              | 4 |
| <b>Gemeinderat</b> .....                              | 4 |
| <b>Feuerwehrkommission</b> .....                      | 4 |
| <b>4. Löscheinrichtungen</b> .....                    | 5 |
| <b>5. Ausrüstung</b> .....                            | 5 |
| <b>6. Alarmwesen</b> .....                            | 5 |
| <b>7. Dienstbereitschaft / Zusammenarbeit</b> .....   | 6 |
| <b>8. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst</b> ..... | 6 |
| <b>9. Kontrollwesen</b> .....                         | 7 |
| <b>10. Versicherungen</b> .....                       | 7 |
| <b>11. Ordnungsbussen</b> .....                       | 8 |
| <b>12. Schlussbestimmungen</b> .....                  | 8 |

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Verhältnis Feuerwehr /  
Gemeinderat

1. Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

Zusatzaufgaben, Entschädigungen

2. Wenn der Feuerwehr noch weitere Aufgaben im Sinne von Paragraph 1 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes zugewiesen werden, wie zum Beispiel Feuerwachen bei grösseren Anlässen, Verkehrsregelungen bei besonderen Anlässen und so weiter, werden die vom Veranstalter für derartige Einsätze zu leistenden Entschädigungen aufgrund des von der Gemeindeversammlung beschlossenen "Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen" (Einsatzkostentarif) beziehungsweise der Soldansätze der Feuerwehr festgesetzt.

## 2. Rekrutierung und Einteilung

### § 2

Feuerwehrdienstalter

1. Das Mindestalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von Paragraph 7, Absatz 6, des Feuerwehrgesetzes (FwG) wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Feuerwehrdienstpflicht

2. Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinde Mühlau. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 01. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.
3. Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung die Feuerwehripflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.

Vertrauensarzt beziehungsweise -ärztin

4. Als Vertrauensarzt beziehungsweise -ärztin wird der beziehungsweise die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrrarzt beziehungsweise -ärztin bestimmt.

### 3. Organisation der Feuerwehr

#### Allgemeines

##### § 3

Organisation,  
Weisungen AGV

1. Die Organisation der Feuerwehr erfolgt gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinde sowie der Weisungen und Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV. Sie soll den Gegebenheiten laufend angepasst werden.

Zusammenarbeit in Katastrophenfällen

2. Die Organisation bei Katastrophen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Führungsorgan (RFO) gemäss den durch den Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Führungsstab der Gemeinde.

#### Gemeinderat

##### § 4

Ernennung der Feuerwehrkommission

1. Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten beziehungsweise -kommandantin, einem Mitglied des Gemeinderates und ein bis fünf weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der Chargierten oder Mannschaft. Er wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, in der Regel den Feuerwehrkommandanten beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin.

Beschwerde gegen die  
Feuerwehrkommission

2. Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen die Feuerwehrkommission. Die nächsthöhere Instanz ist die Aargauische Gebäudeversicherung AGV.

Beschlüsse

3. Der Gemeinderat beschliesst über die Anträge der Feuerwehrkommission.

Beförderungen

4. Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Kader der Feuerwehr Mühlau.

#### Feuerwehrkommission

##### § 5

Feuerwehrkommission

1. Der Feuerwehrkommission gehören an
  - a) Der Feuerwehrkommandant
  - b) Der Ressortleiter des Gemeinderates
  - c) Der Vizekommandant
  - d) Ein bis fünf weitere Mitglieder aus Chargierten und Mannschaft.
2. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst.

## 4. Löscheinrichtungen

### § 6

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

1. Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen beziehungsweise Hydrantenanlagen nicht mehr genügen, fehlen oder defekt sind.

Hydrantenkontrolle

2. Die Hydranten sind jährlich zu prüfen. Das Ergebnis und eventuelle Veränderungen sind dem Gemeinderat laufend zu melden.

Löschreserve

3. Die Funktionsfähigkeit der Löschreserve ist durch den Brunnenmeister periodisch zu kontrollieren.

## 5. Ausrüstung

### § 7

Ausrüstung

1. Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV.

Inventarführung

2. Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

Ab- und Rückgabe der persönlichen Ausrüstung

3. Die persönlich gefasste Ausrüstung wird dem Feuerwehrmann beziehungsweise -frau gegen Quittung abgegeben und ist in die Korpskontrolle der Feuerwehr einzutragen, ebenso die Rückgabe der Ausrüstung. Bei Austritt nach längerer Dienstleistung können einzelne persönliche Ausrüstungsgegenstände gegen entsprechendes Entgelt abgetreten werden.

Budget

4. Anschaffungen sind zu budgetieren und mit dem Gemeinderat im jährlichen Budgetprozess abzustimmen.

Anschaffungen

5. Bei grösseren Anschaffungen, wie Fahrzeugen und Rettungseinrichtungen ist die Möglichkeit der gemeinsamen Anschaffung durch mehrere Gemeinden wo immer möglich zu prüfen.

## 6. Alarmwesen

### § 8

Kantonale Notrufzentrale

1. Die Feuerwehr wird über die Kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA) alarmiert. Die entsprechenden Alarmierungsnummern liefert die Feuerwehr.

- |                                       |                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kontrolle der Alarmierungseinrichtung | 2. Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung untersteht der Kantonalen Feuerwehralarmstelle (KFA) und wird mindestens monatlich durchgeführt. |
| Notalarmierung                        | 3. Die Feuerwehr stellt sicher, dass die Alarmierung der Feuerwehr auch bei Ausfall der Alarmierungsstelle gewährleistet ist.                   |

## **7. Dienstbereitschaft / Zusammenarbeit**

### **§ 9**

- |                                               |                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nachbarschaftshilfe                           | 1. Die Feuerwehr der Gemeinden Mühlau ist verpflichtet im Umkreis von 6 km Nachbarschaftshilfe unentgeltlich zu leisten.                                                      |
| Zusammenarbeit mit Merenschwand und Hünenberg | 2. Bei Brandausbruch in den Gemeinden Merenschwand AG, Ortsteil Benzenschwil, und Hünenberg ZG (Stadelmatt) wird automatisch die Feuerwehr Mühlau (Kommandogruppe) alarmiert. |
| Dienstbereitschaft                            | 3. Der Bericht über die Dienstbereitschaft ist zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV via Gemeinderat jährlich zu erstellen.                                       |

## **8. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 10**

- |                           |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausbildung                | 1. Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der -kommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes. |
| Chargierte / Spezialisten | 2. Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten beziehungsweise Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.                                                              |
| Übungsdienste             | 3. Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.                                                                                                                                                                                             |
| Aufgebote                 | 4. Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Übungsverantwortlichen sichergestellt.                                                                                                                                                                 |
| Soldauszahlung            | 5. Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.                                                                                                                                                                  |
| Einsatzpläne              | 6. Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, und so weiter) sind Einsatzpläne zu erstellen und                                                                                                                                               |

periodisch in die Übungsprogramme mit einzubeziehen. Eine Kopie dieser Einsatzpläne ist der Stützpunktfeuerwehr Muri+ zukommen zulassen.

- Einsatzdienst / Verpflegung
7. Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter beziehungsweise die Einsatzleiterin.
- Soldwesen bei Einsätzen
8. Die Besoldung erfolgt gemäss dem Einsatzkostentarif.

## 9. Kontrollwesen

### § 11

- Kontrollführung
1. Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
2. Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes der Gemeinde Mühlau.
- LODUR
3. Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen und so weiter werden mit der von der Aargauische Gebäudeversicherung AGV vorgeschriebenen Software rapportiert.
- Wohnortswechsel
4. Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.
- Kommandowechsel
5. Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber beziehungsweise der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Eine Kopie des Übergabeprotokolls ist dem Gemeinderat zuzustellen.

## 10. Versicherungen

### § 12

- Versicherung der Feuerwehrleute
1. Die Feuerwehrleute sind zusätzlich bei der Versicherung AdF gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- Haftpflichtversicherung
2. Schäden an persönlichen Effekten und Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind durch die Versicherung AdF subsidiär gedeckt. Diese Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf Schäden an durch die Feuerwehr requirierten Fahrzeugen.

## 11. Ordnungsbussen

### § 13

- |                              |                                                                                                                                        |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bussen                       | 1. Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Sold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens bis zum vierfachen Übungssold. |
| Absenzmeldung                | 2. Bei begründeten Dienstversäumnissen ist vor der Übung eine Abmeldung zu tätigen.                                                    |
| Bussenverfügung              | 3. Die Bussenverfügung erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat. Sie kann auf Bussen verzichten.               |
| Ausschluss aus der Feuerwehr | 4. Bei ungenügendem Übungsbesuch, kann der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission, Personen aus der Feuerwehr ausschliessen.   |

## 12. Schlussbestimmungen

### § 14

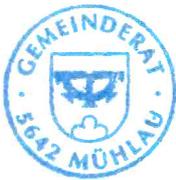
- |                                                    |                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Reglements | 1. Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 31. Oktober 1997 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung AGV per 01. September 2018 in Kraft. |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Mühlau, den 23. Juli 2018

### Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Martin Heller

Thomas Isler

Aarau, den 29. August 2018

### AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribl  
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen